

**Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education
(Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO-HR)**

**vom 22.07.2022*)
-Lesefassung-**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 042/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium
- § 6 Fächerkombinationen (*ersatzlos gestrichen*)
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 11a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 12 Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten
- § 14a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Gesamtergebnis

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 3 a: Regelungen für die Bildungswissenschaften
- Anlage 3 b: Regelungen für die Praxisphase und das Projektband
- Anlage 3 c: Laufzettel Praxisblock Unterrichtsfach 1 / Unterrichtsfach 2
- Anlage 3 d: Modulbeschreibung prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule
- Anlage 3 e: Modulbeschreibung prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach
- Anlage 3 f: Modulbeschreibung prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach
- Anlage 3 g: Modulbeschreibung prx566 Projektband
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Elementarmathematik/Unterrichtsfach Mathematik
- Anlage 8: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 9: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 10: Geschichte
- Anlage 11: Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst
- Anlage 12: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten
- Anlage 13: Musik
- Anlage 14: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 15: Ökonomische Bildung/Unterrichtsfach Wirtschaft
- Anlage 16: Physik
- Anlage 17: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik
- Anlage 18: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 19: Technik
- Anlage 20: Werte und Normen
- Anlage 21: Informatik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die Masterprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit den Schwerpunkten Hauptschule oder Realschule.

§ 2 Studienziele

Das Masterstudium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die Gesamtheit aller Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master of Education (M.Ed.). Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, wird der Hochschulgrad durch die Fakultät I (Bildungs- und Sozialwissenschaften) verliehen. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium

- (1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium
- zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von je 12 Kreditpunkten,
 - der Bildungswissenschaften im Umfang von 36 Kreditpunkten,
 - der Praxisphase im Umfang von 30 Kreditpunkten,
 - des Projektbandes im Umfang von 10 Kreditpunkten sowie
 - des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 20 Kreditpunkten.

Nähere Angaben zu den Bildungswissenschaften sind in der Anlage 3 a dieser Ordnung, zur Praxisphase und zum Projektband in Anlage 3 b dieser Ordnung geregelt.

- (2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

- (3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen sowie die Anlagen 3 a und 3 b.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium – mit Ausnahme von Praxisphase und Projektband – als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6
Fächerkombinationen
(ersatzlos gestrichen)

§ 7
Prüfungsausschuss,
Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates für Lehre des Zentrums für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) bestellt. Der Vorschlag des Rates für Lehre des DiZ erfolgt im Einvernehmen mit den am Master of Education Haupt- und Realschule-Studiengang beteiligten Fakultäten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangs

sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.

Unter den Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretungen repräsentiert werden.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt.

In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 9 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 7 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach

Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 10

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Master of Education Haupt- und Realschule an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgeschlossen vom Vorziehen sind die Mastermodule Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband (prx566). Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zu einer Woche vor einem Klausurtermin und ansonsten rechtzeitig vor einer schriftlichen Modulprüfung. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt von dem Klausurtermin nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3 a und 3 b.

(5) In den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b kann festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme gem. § 12 Abs. 18 Sätze 2 bis 4 an einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder eine erfolgreiche Teilnahme gem. § 12 Abs. 19 Satz 2 vorausgesetzt wird.

§ 11

Formen und Inhalte der Module

- (1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a und 3b dieser Prüfungsordnung regeln, welche Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.
- (2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester. Die Praxisphase und das Projektband können sich auch auf bis zu drei Semester erstrecken, wobei beide Elemente als Block studiert werden. Näheres regelt die Anlage 3 b.
- (3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Auf Grundlage der fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlagen 3 a und 3 b legen die Modulverantwortlichen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.
- (4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3a in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Studienkommission abgewichen werden.

§ 11a

Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

- (1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.
- (2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen

- (1) Ein Modul wird abgeschlossen durch
 - bestandene Modulprüfung/en gem. Abs. 5 bis 17 und/oder
 - ggf. durch Studienleistungen im Sinne einer aktiven Teilnahme gem. Abs. 18 oder einer erfolgreichen Teilnahme gem. Abs. 19.

Art und Anzahl sowie Dauer und Umfang der für den erfolgreichen Modulabschluss erforderlichen Modulprüfungen sowie ggf. Maßgaben zu aktiver oder erfolgreicher Teilnahme sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b geregelt.

Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
5. Referat (Abs. 9),
6. Hausarbeit (Abs. 10),

7. Portfolio (Abs. 11),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
10. Seminararbeit/ Projekt (Abs. 14),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),
12. Praktikumsbericht (Abs. 16),
13. andere Prüfungsformen (Abs. 17)

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 a festgelegt. Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.

(6) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(8) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(9) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(10) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen. Die Kriterien für das Portfolio sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b festzulegen. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(12) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(13) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden. Dabei kann eine mündliche Kurzprüfung nicht als Teilleistung gem. Abs. 4 absolviert werden.

(14) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlage 3 a geregelt.

(15) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(16) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage 3 a bzw. 3 b geregelt sind.

(18) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme an einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, wenn die jeweiligen fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlagen 3 a und 3 b dies vorsehen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung.

Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme sind in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen bzw. in den Anlagen 3 a und 3 b zu regeln.

(19) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Die erfolgreiche Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung, die das Erbringen der durch die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b im Einzelnen zu regelnden Kriterien und Anforderungen im Arbeitszusammenhang mit dem jeweiligen Modul voraussetzt.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen wieder. Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a und 3 b.

(2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten

(1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten. Zur Bewertung der Masterarbeit siehe § 23 Abs. 9.

(3) Die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3 a und 3 b können festlegen, dass Modulprüfungen oder Teilprüfungen unbenotet bleiben können. Wenn eine Prüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3a und 3b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Gesamtnote wird das nach Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxi-phase, der Note für das Projektband und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.

(7) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt

die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 14a Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Für die Masterarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 16 dieser Ordnung reduziert werden kann.

In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Akademischen Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob die Abgabefrist für die Prüfungsleistung entsprechend verlängert oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

Weitere Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres abgelegt werden, sodass die Studierenden bei zweimaligem Nichtbestehen die Möglichkeit haben, das Modul erneut zu besuchen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Unterrichtsfächer oder in demselben Modul an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der Schulform Haupt- und Realschule.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung).

Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a möglich. Ausgeschlossen von Freiversuchen sind die Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband (prx566) (Anlage 3b). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigelegt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a). Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt

und

- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.
- Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, den Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften und der Modulprüfung aus der Praxisphase und dem Projektband sowie der Masterarbeit.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Studienganges Master of Education (Haupt- und Realschule) erworben wurden.

Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
- c) ggf. der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b,
- d) ggf. der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 2 Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 20 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen eines der beiden Unterrichtsfächer oder aus den Gegenstandsbereichen der Bildungswissenschaften gestellt. Im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Masterarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden.

Die Ergebnisse aus dem Projektband (vgl. Anlage 3 b) können in die Masterarbeit einfließen.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Erstgutachterin oder Erstgutachter kann jede oder jeder Prüfende nach § 8 dieser Ordnung sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Wird die Masterarbeit interdisziplinär in der Fachdidaktik eines Faches und den Bildungswissenschaften geschrieben, muss je eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus einem der beiden Gegenstandsbereiche stammen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Hochschullehrergruppe angehören.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter – in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter vorzunehmen, dabei entspricht das Bestehensdatum dem Bewertungsdatum.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, in den Bildungswissenschaften, in der Praxisphase und in dem Projektband sowie das Masterarbeitsmodul bestanden sind.

Anlage 1

Masterurkunde

Fakultät

.....

Masterurkunde

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

..... /

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der
Gesamtnote*)¹

am erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education
(Haupt- und Realschule)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*)¹ Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Masterurkunde (in englischer Sprache)

School of
.....

Examination Certificate

With this examination certificate the University of Oldenburg awards

Ms / Mr
born in

the degree of

**Master of Education (M.Ed.)
(Hauptschule and Realschule)**

The above named student has fulfilled the examination requirements in the
Master of Education Programme on in the subject areas

..... /

with the overall grade

.....*)¹

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

*)¹ select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient

Anlage 2

Zeugnis

Fakultät

.....

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs

Master of Education (Haupt- und Realschule)
Schwerpunkt"

Frau/Herr
geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern
..... /
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote¹

.....

am erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit im Fach mit dem Thema
.....
wurde mit der Note* bewertet.

	Note	Kreditpunkte
<Erstes Unterrichtsfach>	12 KP
<Zweites Unterrichtsfach>	12 KP
Bildungswissenschaften	36 KP
Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks	10 KP
Praxisphase – Praxisblock in der Schule bestanden		20 KP
Projektband ² im Fach _____	10 KP
Masterarbeitsmodul	20 KP

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1 / * Notenstufen: 1,00 - 1,50 sehr gut; 1,51 - 2,50 gut; 2,51 - 3,50 befriedigend; 3,51 - 4,00 aus-reichend

2 Dieses Modul beinhaltet ein studentisches Forschungsprojekt, welches im Rahmen des Praxisblocks durchgeführt wurde

Anlage 2 a

Zeugnis (in englischer Sprache)

School of

.....

Examination Certificate

Ms / Mr

born in

has successfully completed the Master of Education Programme
(Hauptschule and Realschule)

Type of school.....!

at the University of Oldenburg on with the overall grade¹

.....

Subject of Master's thesis:

.....

Grade of Master's thesis:

Subject of examination	Grade	Credits
First subject		
.....	12 CP
Second subject		
.....	12 CP
Educational Science	36 CP
Practical Phase – Preparation, Support and Follow-Up of the School Internship	10 CP
Practical Phase – School Internship	passed	20 CP
Module 'Projektband' ² in the subject	10 CP
Module Master's thesis	20 CP

Oldenburg

Date issued

Official Seal

Chair of the Examination Board

¹ Grading scale: 1,00 - 1,50 Very Good; 1,51 - 2,50 Good; 2,51 - 3,50 Satisfactory; 3,51 - 4,00 Sufficient

² This module comprises a student's research project that is attached to the school internship period.

Anlage 3 a

Regelungen für die Bildungswissenschaften

A. Module

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 36 Kreditpunkten.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw305 Diagnostik, Prävention und Intervention	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Seminararbeit/Projekt (schriftl. Ausarbeitung von 10 - 15 Seiten oder Projektpräsentation von 15 - 20 Min. und Projektbericht von 5 - 8 Seiten) oder Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Präsentation mit Diskussionsleitung: 30 - 40 Min., Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie Moderation der Auswertungsphase, schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Sitzungsausarbeitung/ Protokoll (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder Klausur (ca. 90 Minuten) oder schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl- Verfahren (ca. 90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
biw315 Schulentwicklung	Pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 1-2 Protokolle oder 1-2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben
biw320 Differenzverhältnisse und Heterogenität	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder 1 Sitzungsausarbeitung/ Protokoll (10 - 15 Seiten)
biw325 Inklusion	Pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 1-2 Protokolle oder 1-2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben
biw330 Medienbildung und Digitalisierung	Pflicht	1 VL 1 SE	6	3 Teilleistungen: 2 Kurztests (je 30 Minuten) und 1 Kurzreferat oder 1 Übungsaufgabe oder 1 Fachpraktische Übung mit Dokumentation Gewichtung: Kurztests je 25%, weitere Leistung 50% Die Leistungen können auch in digitaler Form erbracht werden.
biw340 P pädagogisches Handeln in der Sekundarstufe	Pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 2 Protokolle oder 1 Kurzreferat (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben oder 1 Ausarbeitung
Gesamt			36	

B. Weitere Prüfungsformen

(1) Im Rahmen der Prüfungsleistung „wissenschaftliches Poster“ ist entweder eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer bildungswissenschaftlichen Fragestellung notwendig oder es ist eine (quantitative oder qualitative) Datenerhebung und/oder -auswertung durchzuführen. Die Festlegung erfolgt nach Maßgabe der/des Lehrenden. Für die Ergebnisdarstellung ist ein wissenschaftliches Poster (1 Seite, DIN A0) zu erstellen und zu präsentieren (Dauer der Präsentation: 15 bis 20 Minuten).

(2) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurztests, Produktion digitaler Artefakte (z. B. Erklärvideos, Podcasts)).